

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Festplatz „Hainallee“ der Stadt Weilburg

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 Nr. 6 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I. 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I. S. 456) und des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für den Festplatz „Hainallee“ und Änderungen beschlossen:

- **Benutzungs- und Gebührenordnung** vom 11.08.1997, beschlossen am 19.06.1997, bekanntgemacht im WT am 14.08.1997, in Kraft ab 15.08.1997
- **1. Änderung** (Euromustellung), beschlossen am 23.12.2001, bekanntgemacht im WT am 01.06.2001, in Kraft ab 01.01.2002

§ 1

Lage des Platzes

- (1) Der Festplatz „Hainallee“ der Stadt Weilburg liegt in der Gemarkung Weilburg, Flur 12, Flurstück 188/2 und 184, unmittelbar gegenüber der Hainkaserne.
- (2) Die Gesamtfläche des Festplatzes beträgt ca. 6000 m².

§ 2

Rechtscharakter

- (1) Der Festplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Weilburg im Sinne des § 19 Absatz 1 HGO.
- (2) Die Benutzungsverhältnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur und werden durch die in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung konkretisierten Zulassungsbedingungen eingeschränkt.

§ 3

Zulassungsbedingungen

- (1) Der Festplatz steht grundsätzlich der Stadt Weilburg, ihren Einwohnern und Vereinen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Gewerbetreibenden für ihre Veranstaltungen und Vorhaben zur Verfügung. Religiösen und karitativen Verbänden sowie Hilfseinrichtungen (ADAC u. a.), die ihre Dienstleistungen den Einwohnern der Stadt Weilburg zukommen lassen, kann der Platz ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.
- (2) In jedem Kalenderjahr dürfen in der Regel höchstens zwei Veranstaltungen des Zirkus-, und Varietébereichs (dazu zählen alle Veranstaltungen mit artistischen oder künstlerischen Darbietungen) auf dem Festplatz an der Hainallee stattfinden. Insgesamt dürfen jedoch auf dem Kirmesplatz und dem Festplatz an der Hainallee höchstens drei Veranstaltungen des Zirkus- und Varietébereichs stattfinden. Zwischen jeder dieser Veranstaltungen muß in der Regel ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen.
- (3) Werbe- und Verkaufsstände sollen nur bei Marktveranstaltungen auf dem Festplatz der Stadt Weilburg aufgestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister. Der Magistrat ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Benutzung des Festplatzes ist beim Magistrat der Stadt Weilburg –Liegenschaftsverwaltung- unter genauer Angabe des Nutzungszwecks schriftlich zu beantragen. Von dieser Stelle erfolgt auch die Vergabe bzw. Zulassung zur Platzbenutzung.
Bei Terminüberschneidungen ist der Zeitpunkt der Anmeldung maßgebend. In schwierigen Überschneidungsfällen entscheidet der Bürgermeister.
Veranstaltungen der Stadt Weilburg, ihrer Einwohner und Vereine haben grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.

§ 4

Benutzungsgebühr

- (1) Für die in Anspruch genommene Fläche wird ein Standgeld von 0,15 €/qm pro Tag berechnet.

- (2) Das Standgeld ist in Höhe von 50% bei Aushändigung der Benutzungsgenehmigung, der Rest vor Verlassen des Platzes zu entrichten.
- (3) Über Abweichungen von der im Absatz (1) festgelegten Benutzungsgebühr entscheidet der Magistrat.

§ 5

Kaution

- (1) Für evtl. bei der Festplatzbenutzung entstehende Schäden ist rechtzeitig vor der Veranstaltung/Benutzung des Festplatzes eine Kaution bei der Stadtkasse Weilburg zu hinterlegen. Die Höhe wird von Fall zu Fall festgesetzt und bemißt sich an den möglichen Schadensrisiken.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister und in besonderes schwierigen Fällen der Magistrat. Dies gilt auch für die Kautionshöhe.

§ 6

Zustand des Platzes

- (1) Der Platz muß nach Beendigung der Veranstaltung bzw. Nutzung so verlassen werden, wie er angetroffen wurde.
- (2) Die Reinigung und Schadensbeseitigung gehen zu Lasten des Veranstalters.
- (3) Wird der Platz in nicht ordnungsgemäßem Zustand verlassen, wird die hinterlegte Kaution einbehalten und ggf. mit zur Finanzierung der Kosten für die Herstellung des ordnungsgemäßem Zustandes durch von der Verwaltung beauftragte Dritte verwendet.

§ 7

Nutzungsausfall oder –verzögerungen

Ist der Festplatz aufgrund von Beschädigungen, starken Verunreinigungen und dgl. vom Nachfolgeveranstalter nicht rechtzeitig oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt nutzbar, hat der Veranstalter/Nutzer, der die Verzögerung zu vertreten hat bzw. für die Beseitigung des Schadens oder dgl. aufzukommen hat, für die Ausfalltage der Stadt die entgangenen Benutzungsgebühren gem. § 4 zu ersetzen und evtl. aus vorstehenden Gründen gegen die Stadt erhobene Regrefansprüche zu übernehmen.

§ 8

Verkehrssicherungspflicht

Während der Überlassung des Festplatzes obliegt dem jeweiligen Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu gehören auch die Räum- und Streupflicht bei Eis- und Schneeglätte. Dies gilt auch während der Vor- und Nachbereitungszeiten einer Veranstaltung.

§ 9

Haftung

- (1) Der jeweilige Veranstalter ist verpflichtet, für die Dauer der Inanspruchnahme des Festplatzes (Veranstaltung, einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeiten) eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, sofern nicht ein wirksamer Versicherungsschutz des Veranstalters bereits besteht.

- (2) Die Stadt Weilburg wird von jeglichen Haftungsansprüchen, auch gegenüber Dritten, vom Veranstalter freigestellt.

**§ 10
Immissionsschutzbedingungen**

Der Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Immissionsschutzbedingungen, insbesondere bezüglich des Lärms und der Umweltverschmutzung, zu beachten bzw. einzuhalten.

**§ 11
Genehmigungen**

Etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Veranstalter selbst einzuholen.

**§ 12
Mitwirkungspflicht des Veranstalters**

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Antragstellung der Verwaltung die erforderlichen Unterlagen, z. B. den Nachweis über Abschluß einer Haftpflichtversicherung, die Baugenehmigung für Zeltbauten, die Gewerbe- oder Reisegewerbekarte bei Märkten und dgl. vorzulegen.
- (2) Die von der Stadtverwaltung erteilte Benutzungsgenehmigung ersetzt etwaige erforderliche Genehmigungen oder Maßnahmen anderer Behörden nicht.

**§ 13
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Anordnungen der Verwaltung zuwiderhandelt,
 2. den Festplatz veranstaltet oder für andere als die angegebenen Zwecke benutzt,
 3. den Platz nicht rechtzeitig räumt,

4. den Festplatz nicht in ordnungsgemäßem Zustand gemäß § 6 verläßt,
 5. am Festplatz entstandene Schäden nicht sofort behebt oder beheben läßt,
 6. erforderliche Unterlagen, Genehmigungen, Auflagen und dgl. gemäß §§ 11 und 12 der Satzung nicht beschafft oder einholt,
 7. die gesetzlichen Immissionsschutzbestimmungen nicht beachtet oder zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 50.000,- € geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Weilburg.

**§ 14
Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Festplatz „Hainallee“ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weilburg, 21. Dezember 2001
Der Magistrat

gez.

Hans-Peter Schick
Bürgermeister

**Bescheinigung
Benutzungs- und Gebührenordnung**

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt vom 14.08.1997.

Weilburg, den 18.08.1997

Der Magistrat
im Auftrag

gez.

Hardt
Amtsrat

**Bescheinigung
1. Änderung**

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt vom 01.06.2003.

Weilburg, den 07.02.2002

Der Magistrat
im Auftrag

gez.

Keller
Amtmann